

**Förderrichtlinie für Kunst, Kultur, Sport und Vereinstätigkeit  
in der Gemeinde Schloßvippach in der Fassung vom 23.12.2008**

1. Inhalt

Fördergrundsätze  
Förderberechtigung  
Ehrengaben  
Unterhaltung von Vereinsheimen  
Antragstellung  
Bewilligungsverfahren  
Abrechnung  
Widerruf/Erstattung

2. Fördergrundsätze

2.1, Die Gemeinde Schloßvippach fördert Träger, Einrichtungen, Projekte, Initiativen, die ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Schloßvippach haben bzw. dort überwiegend zur Wirkung kommen.

2.2, Die Förderung kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen finanziellen Mittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ein Anspruch auf Zuwendungen in Höhe früherer Zuwendungen wird ausgeschlossen.

2.3, Die zu fördernden Maßnahmen oder Veranstaltungen müssen gemeinnützig sein. Projekte mit kommerziellem Charakter werden nicht gefördert.

2.4, Eine Förderung setzt die angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von 50 v. H. der Gesamtmaßnahme, die Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten (z. B. Land Thüringen, Kreis, Verbände, Sponsoring u. ä.) und die Einbeziehung von möglichen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder usw.) voraus.

2.5, Eine Förderung kann auch durch Beratung, Vermittlung, Organisationshilfe oder die kostenlose Bereitstellung eigener Räumlichkeiten erfolgen und wird im folgenden vom Begriff der "Zuwendung" mit umfasst.

3. Förderungsberechtigung

3.1. Als förderungswürdig werden in der Regel gemeinnützige Vereine anerkannt, die

- ihren Sitz in der Gemeinde Schloßvippach haben und allen Bürgern offen sind,
- im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sind,
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben,
- zur Zeit der Antragstellung mindestens ein viertel Jahr bestehen.

Berufs-, Lizenz- und Vertragssport werden finanziell nicht gefördert.

3.2. Für Vereine, Zirkel, Arbeitsgruppen und auch Einzelinitiativen aus den verschiedenen Bereichen besteht entsprechend den unter 2. genannten Grundsätzen eine Fördermöglichkeit für Veranstaltungen bzw. Projekte, wie z. B. Sportveranstaltungen, Chortreffen, Sängerwettbewerbe, Theater-, Musik-, Tanzdarbietungen, Werkstatttage, Ausstellungen u.ä. oder sonstige bedeutende Vereinsveranstaltungen, sofern die Sache nicht nur vereinsintern wirkt.

Eine Förderung ist in Ausnahmen möglich für Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen. Eine Zuwendung kann auch für Publikationen von überörtlicher Bedeutung erfolgen.

3.3. Unterstützt werden können Kulturprojekte, die von in der Gemeinde ansässigen Künstlern initiiert und organisiert werden.

3.4. Die Förderung freier Kulturarbeit konzentriert sich auf Programme und Projekte soziokultureller und multikultureller Art. Antragsberechtigt sind hier auch Einzelpersonen, Gesellschaften und Gruppen mit nicht festgefüger Organisationsstruktur.

3.5. Kirchen bzw. Kirchengemeinden als Organisatoren kultureller Veranstaltungen, die allen Bürgern offenstehen, können für diese Veranstaltungen eine Zuwendung erhalten.

3.6. Die Gemeinde Schloßvippach kann Veranstalter traditioneller Heimatfeste, die Thüringer Traditionen bzw. Thüringer Brauchtum bewahren, unterstützen.

3.7. Austausch von Kultur- und anderen Vereinen auf Bundes-, Länder- und Kreisebene und internationale Begegnungen können unterstützt werden, indem eine Zuwendung zu evtl. Reisekosten gezahlt wird.

3.8. Die Gemeinde Schloßvippach behält sich vor, für wirkungsvolle Einzelmaßnahmen bzw. besondere Vereinsaktivitäten in begründeten Fällen Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu gewähren.

#### 4. Ehrengaben der Gemeinde Schloßvippach zu Vereinsjubiläen

Vereine, die auf ein 25-, 50-, 75-, 100-, oder 125jähriges Bestehen zurückblicken können, können in Anerkennung langjähriger Arbeit und in Abhängigkeit ihrer derzeitigen Aktivitäten Zuwendungen erhalten. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt beim

25. Gründungsfest	=	150,-€
50. Gründungsfest	=	250,-€
75. Gründungsfest	=	400,-€
100. Gründungsfest	=	500,-€
125. Gründungsfest	=	750,-€

#### 5. Zuwendungen zur Unterhaltung für vereinseigene und gepachtete Vereinsheime und Sportstätten

Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist, dass

- die Anlagen im Eigentum des Vereines sind oder der Verein auf der Grundlage eines langfristigen Pachtvertrages das gesicherte Besitzrecht über mindestens 5 Jahre hat.
- die Anlage sich in einem gepflegten und jederzeit nutzbaren Zustand befindet,
- der Verein im Bedarfsfall seine Anlagen dem Schulunterricht und der Gemeinde kostenlos zur Verfügung stellt,
- die Sportanlagen ausschließlich für Sportzwecke genutzt werden.
- 

Nicht gefördert werden Vereine

- die die aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- oder die aus der Weitervermietung der Anlage gewinnbringende Einnahmen erzielen,
- oder die auf den Anlagen ausschließlich Berufssport betreiben.

##### 5.1, Zuwendungen für vereinseigene oder gepachtete Heime

Für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung von vereinseigenen oder gepachteten Heimen wird ab dem Jahr 2006 6,00- € pro qm nutzbarer Gebäudefläche festgelegt.

##### 5.2, Zuwendungen für vereinseigene oder gepachtete Rasensportplätzen/leichtathletischen Anlagen

Zu den Kosten des Betriebes und der Unterhaltung von vereinseigenen oder gepachteten Rasensportplätzen/leichtathletischen Anlagen wird dem Sportverein und Sporttreibenden Organisationen eine Zuwendung ab dem Jahr 2006 von 0,07 € pro qm gewährt.

Die Höhe der Zuwendung pro qm nutzbare Sportfläche wird entsprechend der durch den Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

#### 6. Antragstellung

6.1, Alle Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist zu richten an die Gemeinde Schloßvippach, Erfurter Str.11, 99195 Schloßvippach.

6.2, Anträge für Zuwendungen, die über 2000,- € liegen sind bis zum 30.06, für das jeweilige Folgejahr, alle anderen Anträge bis zum 31.10. zu stellen. In begründeten Fällen kann ein Antrag auch im laufenden Jahr, mindestens jedoch 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, gestellt werden.

6.3, Für das Jahr 2003 sind Anträge bis zum 31.03.2003 zu stellen.

Antragsformulare sind bei der o.g. Stelle erhältlich.

## 7. Bewilligungsverfahren

7.1. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt durch den Gemeinderat.

7.2. Nach der Entscheidung erhält jeder Antragsteller einen Bescheid über die gewährte Förderung oder einen abschlägigen Bescheid in schriftlicher Form.

Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn die beiliegende Einverständniserklärung an die Gemeinde Schloßvippach zurückgereicht wurde.

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung eines Antrages kann immer erst nach Genehmigung des jeweiligen Haushaltes getroffen werden.

7.3. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

## 8. Abrechnung

Die Abrechnung der Fördermittel muss innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Es ist ein detaillierter Nachweis einzureichen, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben offenlegt (Ein Abrechnungsformblatt wird mit der Bewilligung ausgegeben.)

## 9. Widerruf/Erstattung

9.1. Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn Zuwendungen nicht oder nicht für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden.

9.2. Soweit ein Zuwendungsbescheid widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung zu erstatten. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben.

## 10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1.1.2009 in Kraft.

Schloßvippach, den 23.12.2008

Gez. Roland Wellhöfer  
Bürgermeister

Siegel